

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 15/13 B

L 7 AL 7/09 (Hessisches LSG)
S 14 AL 2321/04 (SG Frankfurt am Main)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Mai 2013 durch die
Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und Dr. L e i t h e r e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts vom 24. Januar 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten über die Rücknahme der Bewilligung von Arbeitslosengeld bzw Arbeitslosenhilfe und die Rückforderung von Leistungen. Das Sozialgericht Frankfurt am Main hat die Klage mit Urteil vom 12.9.2008 abgewiesen.
- 2 Die Berufung des Klägers hat das Hessische Landessozialgericht (LSG) mit Beschluss vom 24.1.2013 zurückgewiesen. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss des LSG hat der Kläger mit einem am 5.2.2013 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom 4.2.2013 Beschwerde eingelegt und mit weiterem Schriftsatz vom 25.3.2013 beantragt, die Beschwerdebegründungsfrist bis 28.4.2013 zu verlängern.
- 3 Die Beschwerdebegründungsfrist ist antragsgemäß bis zum (Montag) 29.4.2013 verlängert worden.
- 4 Da die Beschwerde bis zum Ablauf der vorbezeichneten Frist nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) begründet worden ist, muss das Rechtsmittel in entsprechender Anwendung des § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig verworfen werden (§ 160a Abs 2 S 1 und 2, Abs 4 S 1 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

